

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 104 vom 10. März 2022

BE Obergericht, 2022-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_104

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 104 du 10 mars 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 104 del 10 marzo 2022

Regeste

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 03. Dezember 2019 (PEN 2019 61) wurde die Beschuldigte und Berufungsführerin A. _____ (nachfolgend Beschuldigte) durch das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Führen eines Motorfahrzeugs in fahrungsunfähigem Zustand, begangen am 19. September 2018, 13:10 Uhr in _____ D. _____, E. _____ (Strasse) _____ (Fahrtrichtung L. _____), schuldig erklärt. Die Vorinstanz verurteilte die Beschuldigte in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 290.00, ausmachend total CHF 11'600.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wurde. Weiter verurteilte sie die Vorinstanz zu einer Verbindungsbusse von CHF 2'900.00 und setzte die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf zehn Tage fest. Schliesslich wurden der Beschuldigten die Verfahrenskosten von CHF 7'397.30 zur Bezahlung auferlegt (pag. 399 f., Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Mit Verfügung vom 15. Oktober 2019 wurde das Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung zum Nachteil von C. _____ (nachfolgend vormalige Privatklägerin) zufolge Einigung und Rückzugs des Strafantrags (pag. 276) eingestellt (pag. 277 f.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B. _____ mit Eingabe vom 04. Dezember 2020 namens und im Auftrag der Beschuldigten fristgerecht die Berufung an (pag. 404). Die schriftliche Urteilsbegründung, datierend vom 01. März 2021 (pag. 412 ff.), wurde den Parteien mit Verfügung vom 02. März 2021 zugestellt (pag. 446 f.). In der Folge ging die Berufungserklärung, datierend vom 24. März 2021, gleichentags form- und fristgerecht beim Obergericht des Kantons Bern ein, wobei das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten wurde (pag. 462 f.). Mit Verfügung vom 25. März 2021 gewährte die Verfahrensleitung der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit, innert 20 Tagen Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (pag. 469 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 01. April 2021 mit, dass sie auf eine Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 472 f.).

E. 3

Mit Verfügung vom 06. April 2021 wurde der Beschuldigten die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens in Aussicht gestellt und gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt (pag. 474 f.). Mit Schreiben vom 27. April 2021 erklärte sich die Beschuldigte mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einverstanden (pag. 475). Die Durchführung des schriftlichen Verfahrens wurde mit Verfügung vom 28. April 2021 angeordnet und den Parteien mitgeteilt, dass vorgesehen sei, nach Einlangen der schriftlichen Begründung ohne weiteren Schriftenwechsel zu entscheiden sowie die Beschuldigte zur Einreichung einer schriftlichen Begründung innert 30 Tagen aufgefordert (pag. 481 f.). Die schriftliche Urteilsbegründung gelangte nach zweimaliger Fristerstreckung am 30. Juli 2021 beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 498 ff.). Mit Verfügung vom 02. August 2021 erachtete die Verfahrensleitung den Schriftenwechsel als abgeschlossen und stellte den schriftlichen Entscheid der Kammer in Aussicht (pag. 547 f.), mit Verfügung vom 13. Dezember 2021 wurde die geänderte Kammerbesetzung bekannt gegeben (pag. 549 f.).

E. 4

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurden über die Beschuldigte ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 28. April 2021; pag. 483) sowie ein aktueller ADMAS-Auszug (datierend vom 28. April 2021; pag. 484) eingeholt. Seitens der Beschuldigten wurden im oberinstanzlichen Verfahren keine Beweisanträge gestellt.

E. 5

Anträge der Beschuldigten Rechtsanwalt B. _____ stellte namens und im Auftrag der Beschuldigten die folgenden Anträge (pag. 499):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.